

Wortmeldungen schon 1-2 Stunden ohne das inhaltlich gearbeitet werden kann.

Deshalb habe ich mich entschlossen den Vorschlag so zu überarbeiten, dass es eine schlanke Gruppe wird und trotzdem eine Parität zwischen Exekutive und einfachen Mitgliedern gibt.

Im Grunde kann ein Beschluss mit allen Exekutiv-Mitgliedern und 2 einfachen Mitgliedern getroffen werden. Damit sollte die Beschlussfähigkeit gewährleistet sein.

Aus meiner Sicht ist das Losverfahren ein gültiges Wahlverfahren, so sehen es Abgeordnete des Bundestages. Zwar werden allgemeine Wahlverfahren bevorzugt, aber für ein solches Gremium in welchem es um "Bonuszahlungen" geht, steht für mich nicht die Existenz der Partei auf dem Spiel. Die Partei muss generell auch ohne Parteienfinanzierung in der Lage sein, seine Existenz und Arbeit über Beitragszahlungen und Spenden zu organisieren.

Satzungsvergleich

ALT

- (1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.

NEU

- (1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Durch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen sowie durch die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages erfüllt die Partei die Voraussetzungen für die Beantragung einer staatlichen Teilfinanzierung bei der Bundestagsverwaltung.

- (3) Den Antrag auf Staatliche Teilfinanzierung stellt der Bundesschatzmeister bei der zuständigen Stelle der Bundestagsverwaltung.
- (4) Über die Verteilung der Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung auf Bundesebene soll ein Ausschuss „Parteienfinanzierung“, kurz (PaFin), mit 2/3 Mehrheit, im Range eines Parteitagsbeschlusses verbindlich entscheiden. Der Ausschuss kann diesbezüglich auch Beschlussvorlagen für einen Parteitag erarbeiten.

Der Bundesschatzmeisters behält ein Vetorecht für den Fall, dass gesetzlich verordnete Zahlungen nicht über den Verteilungsvorschlag gedeckt sind.

Die Gruppe darf über die Kalenderjahre einzeln entscheiden.

Die Gruppe darf über eine für alle Kalenderjahre gültige Verteilung entscheiden.

Die Gruppe kann Vorschläge zur zukünftigen Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung über das Jahr 2024 hinaus für einen Parteitagsbeschluss erarbeiten.

Zusammensetzung des Ausschuss „PaFin“:

2 Mitglieder des Bundesvorstandes.

4 Beauftragte aus den 16 Landesvorständen per Losverfahren gewählt.

6 Beauftragte aus dem Mitgliederschwarm per Losverfahren gewählt.

Jedes Mitglied ohne Amt auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene kann sich in einer 4-wöchigen Bewerbungsphase per E-Mail beim Bundesvorstand um einen Platz bewerben. Von den eingegangenen Bewerbungen werden per Losverfahren 6 Beauftragte/r und 6 Beauftragte-Nachrücker/in vom Bundesvorstand gewählt.

Jeder Landesverbandsvorstand kann 1 Beauftragten und 1 Nachrücker wählen und meldet diesen an den Bundesvorstand. Von den LV-Beauftragten werden 6 Beauftragte und 6 Nachrücker per Losverfahren vom Bundesvorstand gewählt.

Die Gruppe muss zu mindestens 2/3 durch gewählte Vertreter (im Sinne des §12 PartG) bestehen, wobei das Losverfahren als Wahlverfahren gilt. Dies gilt auch im Rahmen von eventuellen Vertretungs- oder Nachrückerregelungen.

Die Gruppe hat sich eine GO zu geben die mindestens vier Wochen vor einer Beschlussfassung an geeigneter Stelle parteiweit zu veröffentlichen ist. Regelungen zum Ablauf wie Rederechte und Redezeiten sind in der zu veröffentlichen GO zu nennen.

Beschließende Sitzungen müssen, direkt Beschluss-vorbereitende Sitzungen sollen Partei-öffentlich im Bundeszoom abgehalten werden.

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit sind 8 Teilnehmer. Das Verfahren für das Sammeln der Beauftragten aus den Landesvorständen und der Mitglieder für das Losverfahren läuft 4 Wochen ab Parteitagsbeschluss. Direkt im Anschluss soll der Bundesvorstand das eigentliche Losverfahren in einer transparenten Weise durchführen.